RECHNUNGSLEGUNG NACH HGB

Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Professur für Financial Accounting (BWL VII)

Justus-Liebig-Universität Gießen











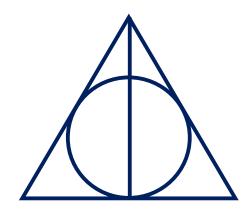
Zum Video



Folge 12 – Anhang und Lagebericht Inhalt

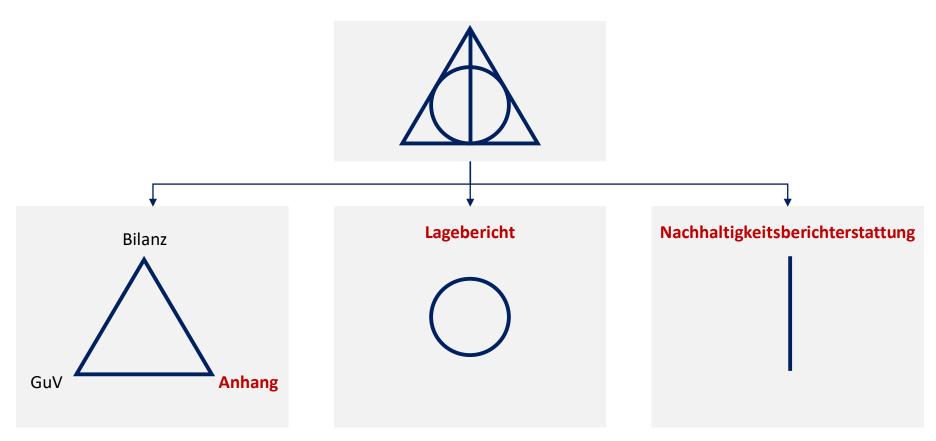


- 12.1 Überblick über ausgewählte Berichtselemente der handelsrechtlichen Rechnungslegung
- 12.2 Anhang
 - 12.2.1 Zweck des Anhangs
 - 12.2.2 Anhangangaben
- 12.3 Lagebericht
 - 12.3.1 Begriff und Zweck des Lageberichts
 - 12.3.2 Inhalt des Lageberichts
- 12.4 Zusammenfassung: Aufstellungs-, Prüfungs- & Offenlegungspflichten der Berichtselemente



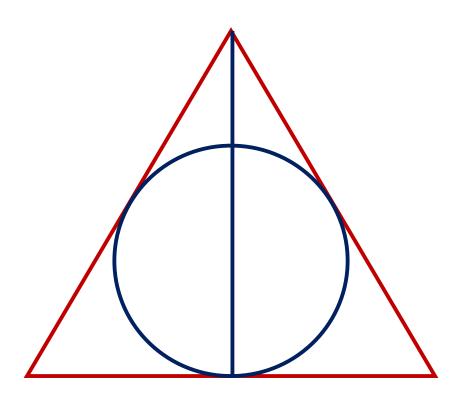
12.1 Überblick über ausgewählte Berichtselemente der handelsrechtlichen Rechnungslegung

Ausgewählte Berichtselemente der handelsrechtlichen Rechnungslegung



Einordnung

Anhang





12.2.1 Zweck des Anhangs



 Anhang = drittes Element des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluß (§ 242) um einen **Anhang** zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

- Die Informationen im Anhang dienen primär dem Rechenschaftszweck
- Der Anhang hat die Aufgabe, die durch die anderen Jahresabschlusselemente vermittelten Informationen näher zu **erläutern**, zu **ergänzen**, zu **korrigieren** und die Bilanz/GuV von bestimmten Angaben zu **entlasten** (vgl. Folgefolie)

12.2.1 Zweck des Anhangs



Funktionen des Anhangs

Erläuterungsfunktion

durch Informationen, die die Posten der Bilanz oder der GuV kommentieren bzw. interpretieren

Ergänzungsfunktion

durch Informationen ohne unmittelbaren Bezug zu den beiden anderen Jahresabschlusselementen

Korrekturfunktion

Angabe im Anhang, falls ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die anderen Elemente nicht erreicht wird (§ 264 Abs. 2 S. 2 HGB)

Entlastungsfunktion

durch Informationen, die i. S. d. Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses anstatt in die Bilanz oder die GuV in den Anhang aufgenommen werden (z. B. Anlagengitter)

12.2.1 Zweck des Anhangs



Korrekturfunktion gem. § 264 Abs. 2 S. 2 HGB

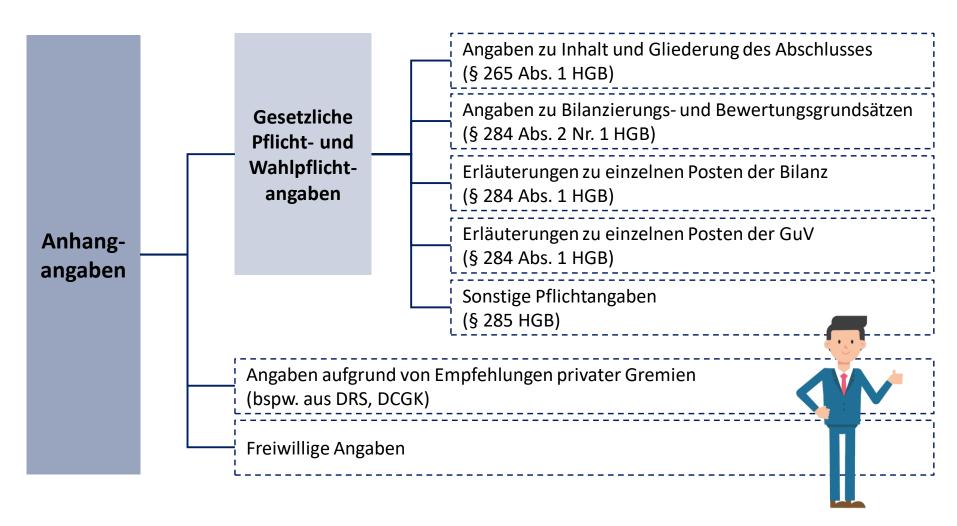
§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

(2) ¹Der Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. ²Führen besondere Umstände dazu, daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

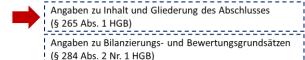
- Generalnorm f
 ür den Jahresabschluss in § 264 Abs. 2 S. 1 HGB
- Erfüllt der Jahresabschluss diese Anforderung nicht, sind im Anhang **zusätzliche** Angaben aufzunehmen, um das geforderte Bild zu vermitteln (§. 264 Abs. 2 S. 2 HGB)

12.2.2 Anhangangaben





12.2.2 Anhangangaben



Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Ausgewählte Angaben zu Inhalt und Gliederung des Abschlusses

- Zusatzangaben, falls der Jahresabschluss aufgrund besonderer Umstände kein den tatsächlichen
 Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt (§ 264 Abs. 2 S. 2 HGB)
- Angabe und Begründung bei Abweichungen von der formellen Stetigkeit (§ 265 Abs. 1 S. 2 HGB)
 - Jahresabschluss unterliegt nach dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Abs.
 2 HGB) der formellen Stetigkeit (= Bezeichnungs-, Gliederungs- und Ausweisstetigkeit)
 - Grundsätzlich ist eine einmal gewählte Darstellungsform im Jahresabschluss beizubehalten, um aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse vergleichen zu können (= Darstellungsstetigkeit)
 - Abweichung nur in Ausnahmefällen und Änderung der Darstellungsform muss im Anhang angegeben und begründet werden → Anhang ermöglicht Vergleichbarkeit



12.2.2 Anhangangaben



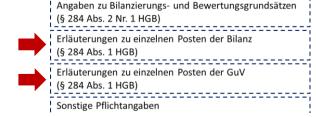


Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Ausgewählte Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

- Angabe der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
 - Bei Entscheidungsspielräumen in angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen sind Anhangangaben erforderlich, um den Adressaten Rückschlüsse auf die ökonomischen Sachverhalte zu ermöglichen
 - Beispiele:
 - bei selbst geschaffenen Vermögensgegenständen: Angabe der in die HK einbezogenen Bestandteile, bspw. mit Blick auf Fremdkapitalzinsen (§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB)
 - Beim abnutzbaren AV: Angabe der planmäßigen Abschreibungsmethode
 - Beim Vorratsvermögen: Angabe zu Bewertungsvereinfachungsverfahren
- Angabe und Begründung der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Darstellung ihres Einflusses auf die VFE-Lage (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB)

12.2.2 Anhangangaben



Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

- Beispiele:
 - Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit > 5 Jahre sowie der gesicherten Verbindlichkeiten (§ 285 Nr. 1 HGB)
 - Aufgliederung der Verbindlichkeiten i.S.v. § 285 Nr. 1 HGB nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema (§ 285 Nr. 2 HGB) → Informationen zu Herkunft und Fristigkeit
 - Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener GoF abgeschrieben wird (§ 285 Nr. 13 HGB)

Erläuterungen zu einzelnen Posten der GuV

- Beispiele:
 - Angaben zum Material- und Personalaufwand des Geschäftsjahres bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 285 Nr. 8 HGB)
 - Angabe des Gesamtbetrags der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres und der davon auf die aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag (§ 285 Nr. 22 HGB)

12.2.2 Anhangangaben

| Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz | (§ 284 Abs. 1 HGB) | Erläuterungen zu einzelnen Posten der GuV | (§ 284 Abs. 1 HGB) | Sonstige Pflichtangaben | (§ 285 HGB)

Sonstige Pflichtangaben

rechtsformunabhängig

- Weitere Anhangangaben, die ohne direkten Bezug zu Bilanz und GuV wesentliche Informationen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln
- Z.B. Angabe der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl, ggf. getrennt nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB)

rechtsformabhängig

- Beachtung der rechtsformspezifischen
 Vorschriften zum Anhang für AG, GmbH und
 haftungsbeschränkte Personenhandels gesellschaften (AktG, GmbHG, HGB)
- Z.B. Angabe bei AG, dass die nach § 161
 AktG vorgeschriebene Erklärung zum
 Corporate Governance-Kodex abgegeben
 wurde und wo sie veröffentlicht ist (§ 285
 Nr. 16 HGB)

12.2.2 Anhangangaben



Angaben aufgrund von Empfehlungen privater Gremien

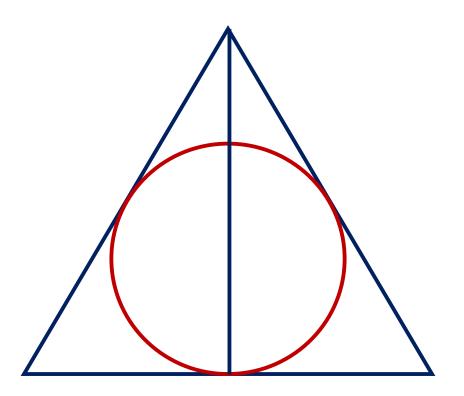
- Empfehlungen der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) des DRSC
 - Z.B. Angabe der Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträge, auf denen die latenten Steuern beruhen (DRS 18.7)
- Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance-Kodexes (DCGK)
 - DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung
 - Die betreffenden Angaben des DCGK sind nicht mehr direkt im Anhang anzugeben
 - Im Anhang muss lediglich angegeben werden, ob die Entsprechenserklärung zum DCGK (§ 161 AKtG) abgegeben wurde und wo sie öffentlich zugänglich ist

Freiwillige Angaben

- Im Anhang dürfen freiwillig weitere Angaben aufgenommen werden, soweit sie das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der VFE-Lage nicht beeinträchtigen.
- Z.B. Angabe von Nebenrechnungen

Einordnung

Lagebericht



12.3.1 Begriff und Zweck des Lageberichts



Begriff und Grundlagen

- Lagebericht als eigenständiges Rechnungslegungsinstrument (kein Bestandteil des Jahresabschlusses)
 - Jahresabschluss und Lagebericht trotz formaler Trennung inhaltlich nicht unabhängig voneinander
 - Zumeist gemeinsame Veröffentlichung im Geschäftsbericht
- Aufstellungspflicht für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (§ 264 Abs. 1 Sätze 1 und 4 HGB)

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluß (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen **Lagebericht** aufzustellen. (...) ⁴Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; (...)

12.3.1 Begriff und Zweck des Lageberichts



Zweck

- Informationsvermittlung, d. h., der Lagebericht informiert über:
 - die vergangene (i.S.d. Rechenschaftszwecks) und
 - die voraussichtlich künftige Geschäftsentwicklung des Unternehmens samt der Risiken und Chancen

§ 289 HGB - Inhalt des Lageberichts

Gesamtlage des Unternehmens

(1) ¹Im Lagebericht sind der **Geschäftsverlauf** einschließlich des **Geschäftsergebnisses** und die **Lage der Kapitalgesellschaft** so darzustellen, dass ein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** vermittelt wird.

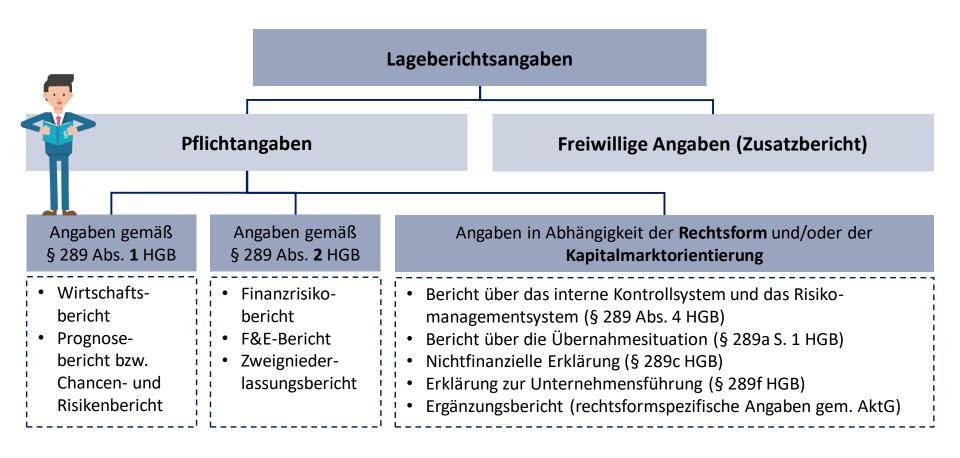
Aufgabe Verdichtung Zeitliche und sachliche Ergänzung der Jahresabschlussinformationen des Jahresabschlusses → Zusammenfassende Darstellung der → Einbeziehung von Prognosen, Nachtrags

information etc.

12.3.2 Inhalt des Lageberichts



Inhaltliche Bestandteile des Lageberichts sind in § 289 HGB geregelt (Mindestumfang)



12.3.2 Inhalt des Lageberichts



Angaben gemäß § 289 Abs. 1 HGB – Kern des Lageberichts

Wirtschaftsbericht (§ 289 Abs. 1 S. 2 und 3 HGB) Prognosebericht bzw.
Chancen- und Risikenbericht
(§ 289 Abs. 1 S. 4 HGB)

Bilanzeid (§ 289 Abs. 1 S. 5 HGB)



Darstellung und Analyse von

Geschäftsverlauf (einschließlich
Geschäftsergebnis) und Lage
der Kapitalgesellschaft unter
Einbeziehung finanzieller und
bei großen Kapitalgesellschaften nicht-finanzieller
Leistungsindikatoren



Versicherung der gesetzlichen
Vertreter der KapGes, dass die
Angaben des Lageberichts ein
den tatsächlichen Verhältnissen
entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln und die
wesentlichen Chancen und
Risiken beschrieben sind (nur in
bestimmten Fällen abzugeben)

12.3.2 Inhalt des Lageberichts

Angaben gemäß § 289 Abs. 2 HGB – Weitere verpflichtende Teilberichte

Finanzrisikobericht

(§ 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB)

Forschungs- und Entwicklungsbericht (§ 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB)

Zweigniederlassungsbericht (§ 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HGB)



Berichterstattung nur in Bezug auf **Finanzinstrumente** über:

- Risikomanagementziele und -methoden sowie Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen bei Sicherungsgeschäften
- Finanzwirtschaftliche Risiken

Angaben über die Forschungsund Entwicklungstätigkeit des Unternehmens, die über die rein quantitativen Informationen im Jahresabschluss hinausgehen Sofern Zweigniederlassungen bestehen, ist auf diese im Lagebericht einzugehen



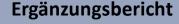
Lagebericht 12.3

12.3.2 Inhalt des Lageberichts

Angaben in Abhängigkeit der Rechtsform und/oder Kapitalmarktorientierung (1/2)

Bericht über das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem (§ 289 Abs. 4 HGB)

Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB)







Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems hinsichtlich des Rechnungslegungsprozesses

- Berichterstattung über die Arbeitsweise des Managements sowie über bestimmte Aspekte der Personalpolitik
- Pflicht u.a. für börsennotierte AG



Spezialgesetzliche Regelungen (z.B. AktG) können weitere Angaben fordern



12.3.2 Inhalt des Lageberichts



Angaben in Abhängigkeit der Rechtsform und/oder Kapitalmarktorientierung (2/2)

Bericht über die Übernahmesituation (§ 289a S. 1 HGB)



- § 289a S. 1 HGB regelt weitere Pflichtangaben für AG und KGaA, die einen organisierten Markt in Anspruch nehmen, zur Übernahmesituation der Gesellschaft
- Bestimmte Informationen zur Kapital- und Kontrollstruktur werden gefordert, bspw.:
 - Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals (Nr. 1)
 - Angabe von Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen (Nr. 2)
 - direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte übersteigen (Nr. 3)
 - ..

12.3.2 Inhalt des Lageberichts



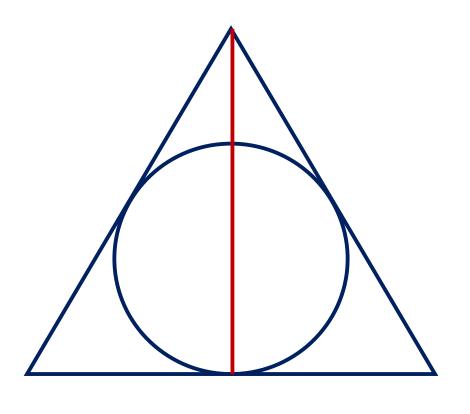
Freiwillige Angaben im Lagebericht

- Über die in § 289 HGB genannten Pflichtangaben hinaus <u>dürfen</u> in den Lagebericht weitere Informationen aufgenommen werden
- → **Zusatzbericht**, bspw. über
 - Mehrjahresübersichten zu wichtigen Kennzahlen
 - Ziele, Strategien und Unternehmenssteuerungssystem
 - Wertschöpfungsrechnung



Einordnung

Nachhaltigkeitsberichterstattung





12.3.2 Inhalt des Lageberichts

Die nichtfinanzielle
Berichterstattung ist 2022
grundlegend durch die EU
reformiert worden, so
dass sich künftig
Änderungen ergeben.

Aktuelle Nachhaltigkeitsberichterstattung



Nichtfinanzielle Erklärung



- Resultiert aus der CSR-Richtlinie der EU, die mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in nationales Recht transformiert wurde
- Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung für große kapitalmarktorientierte
 Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer:innen beschäftigen (§ 289b
 Abs. 1 HGB)
- Inhaltliche Angaben gem. § 289c Abs. 1 und 2 HGB: Beschreibung des Geschäftsmodells, Angaben zu Umweltbelangen, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Grundsätzlich sind die Angaben Teil des Lageberichts (separater Abschnitt oder in gesamte Lageberichterstattung integriert); alternativ: gesonderter nichtfinanzieller Bericht

12.3.2 Inhalt des Lageberichts



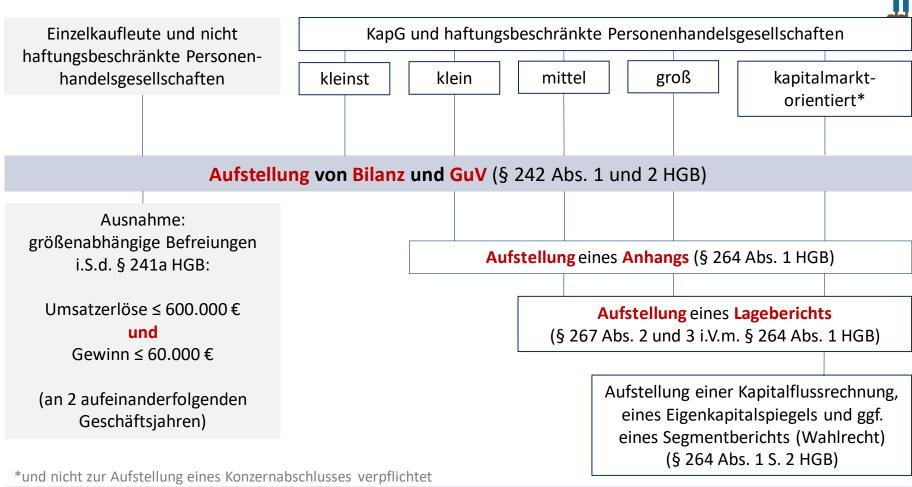
Künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Ende 2022 ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) als neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kraft getreten (EU-Richtline 2022/2464 v. 16.12.2022) und muss bis Mitte 2024 in nationales Recht transformiert werden
- Die CSRD wird die CSR-Richtlinie ablösen und die aktuelle nichtfinanzielle Berichterstattung zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung ausbauen
- Erstmalige Anwendung der CSRD für bestimmte Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024
- Berichtspflichtige Unternehmen:
 - Große Unternehmen (ungeachtet ihrer Kapitalmarktorientierung)
 - Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen
- Inhaltliche Angabepflichten werden durch Europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) konkretisiert
- Zwingende Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht

12.4 Zusammenfassung: Aufstellungs-, Prüfungs- & Offenlegungspflichten der Berichtselemente

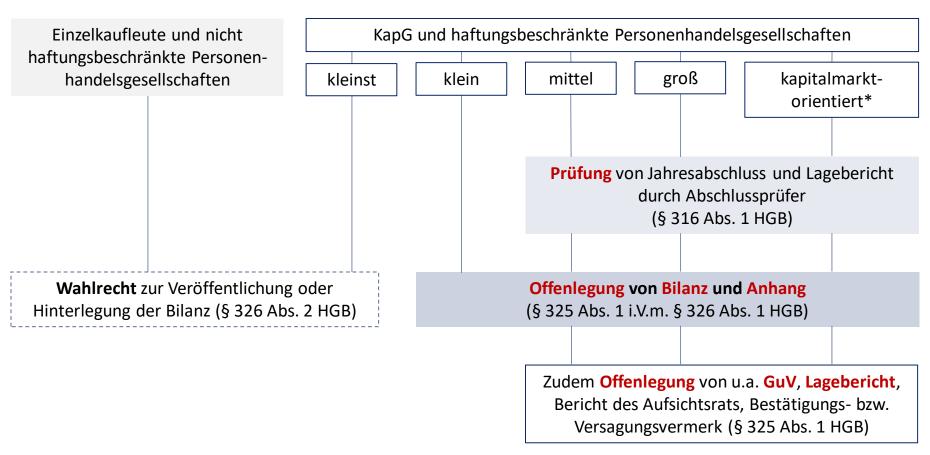
Die **Größen- kriterien** sind in **§ 267 HGB**definiert.

Aufstellungspflichten zu Jahresabschluss und Lagebericht (Einzelunternehmensebene)



12.4 Zusammenfassung: Aufstellungs-, Prüfungs- & Offenlegungspflichten der Berichtselemente

Prüfung und Offenlegung von Jahresabschluss & Lagebericht (Einzelunternehmensebene)



^{*}und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet

Bibi Bilanzierung und die Heiligtümer der handelsrechtlichen Rechnungslegung







Zum Kanal



Literaturhinweise



Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.: Bilanzen, 16. Aufl., Düsseldorf 2021.

- 1. Zweck und Angaben des Anhangs:
 - S. 721-754
- 2. Begriff, Zweck und Inhalt des Lageberichts:
 - S. 759-761
 - S. 765-810